

Standardbeschreibungen

Die Beschreibungen der einzelnen Bauleistungen des Leistungsverzeichnisses sind dem Standardleistungsbuch (StLB) bzw. Standardleistungskatalog (StLK) entnommen, soweit sie durch eine Standardleistungsnummer gekennzeichnet sind.

Sollte der Text im LV mit dem der Standardleistungsnummer zugeordneten Text des StLB/StLK nicht übereinstimmen, gilt der Text im Leistungsverzeichnis.

Punktfolgen (Freistellen) sind vom Bieter auszufüllen.

Stehen mehrere Produktbezeichnungen zur Auswahl, bzw. wenn mit der nachgestellten Formulierung 'oder gleichwertig (o.glw.)' der Anbieter die Materialwahl trifft, so sind die vom AN vorgesehenen Materialien vor Bestellung und Einbau dem AG vorzulegen.

Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung, unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften als beschrieben. Hierbei bedeutet 'Bauart', das Herstellen durch Zusammenfügen der Stoffe und Bauteile bis zur fertigen Leistung.

Einbau- und Verlegevorschriften der Hersteller sind unbedingt zu beachten.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörenden Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, wenn in der Leistungsbeschreibung nicht anders vorgeschrieben bzw. mit dem AG nicht anders vereinbart wurde.

Bei Leitungsverlegungen in Grünflächen gilt für den Ab- und Auftrag von Oberboden folgende Regelung zur Abrechnung :

Erfolgt die Zwischenlagerung des Aushubmaterials neben dem Graben, so ergibt sich die Abrechnungsbreite für Oberbodenab- bzw.-auftrag aus der oberen Grabenbreite plus Lagerungsbreite für Aushuberdstoff. Bei Abtransport des Aushubmaterials ist die Berechnungsbreite für Oberboden gleich der Grabenbreite. Darüber hinaus beanspruchte Arbeitsräume, technologische Flächen einschließlich Oberbodenlagerflächen werden nicht extra vergütet. Dies entbindet den Baubetrieb jedoch nicht, die Forderungen nach Schutz des Oberbodens einzuhalten.

Bei der Einzelpreisangabe für Entwässerungsleitungen ist das Herstellen von Paßlängen (Kürzen von Rohren), die Verwendung von Kurzrohren (Doppelspitzenden), Bögen und Gelenkstücken (GA/GZ) u.ä. in den Meterpreis einzukalkulieren. Abzweige werden i.d. Regel als Zuschlagspositionen ausgewiesen.

Werden im LV Entwässerungsschächte ausgeschrieben, so ist mit der Bezeichnung 'gelenkige Rohreinbindung' das Liefern und Einbauen der entsprechenden Formstücke Futter, Gelenkstücke (GE), Dichtelemente usw. abgegolten, soweit diese Teile nicht extra im LV beschrieben sind.

Mit der Position "Stück" Schacht sind i.d.R. bis zu je 1 Ablauf und 1 Zulauf abgegolten. Darüber hinaus erforderliche Zu- bzw. Abläufe sind als Zuschlagspositionen "Stück" Seitenzulauf erfasst, insofern in den einzelnen Positionen nichts anderes ausgewiesen ist.

Für alle Rohrmaterialien sowie für Schächte ist vor Baubeginn eine geprüfte Statik vorzulegen und in die Einzelpreise entsprechend einzukalkulieren.

Fertigteilschächte u. Rohre aus Beton/Stahlbeton haben den FBS-Qualitätsrichtlinien zu entsprechen.

Aufgrabungen in vorhandenen Verkehrsflächen sind nach ZTV A-StB 12 auszuführen. Mit dem 'm2' -Preis "Aufbruch bzw. Wiederherstellung" sind alle Leistungen wie z.Bsp. Trennen/Schneiden, Rückschnitt, Abtreppungen, Fugenausbildung u.a. abgegolten. Die max. Abrechnungsbreite der wiederherzustellenden Oberfläche ergibt sich aus Bild 2 der vorgenannten Vorschrift.

Aufbruch und Wiederherstellung von 'Reststreifen' werden i. d. Regel gesondert vergütet.

Für die Erdarbeiten gelten folgende Festlegungen :

1. Die Bezeichnung 'profilgerecht' in der Beschreibung der Erdarbeiten beinhaltet die Herstellung des erforderlichen Planums. Für das Gründungsplanum von Verkehrsflächen wird i.d. Regel das Herstellen des Planums als gesonderte Position beschrieben.

2. Die Mengenermittlung fuer die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Aufmass und Ausfuehrungszeichnungen. Mengen, die nach dem Längen- und/oder Flächenmass abzurechnen sind, werden durch horizontale Messung ermittelt.

Für die Grabengeometrie und evtl. Verbau gilt DIN 4124.

Bei Abwasserleitungen und -kanälen gilt DIN EN 1610.

3. Es wird eingeschätzt, daß durchfeuchteter oder den Niederschlägen ausgesetzter Aushuberdstoff schlecht oder gar nicht zum Wiedereinbau geeignet ist. Deshalb ist gelöster Erdstoff bei Zwischenlagerung zum Schutz vor Witterungseinflüssen vorübergehend abzudecken.

Bei Abtrag- bzw. Aushubmassen die als feuchtigkeitsempfindlich einzustufen sind, ist besondere Sorgfalt bei der Zwischenlagerung erforderlich. Für den Wiedereinbau vorgesehene Massen dieser Art sind deshalb gut vor Wassereinwirkung sowie Austrocknung durch geeignete Mittel zu schützen. Sämtliche Maßnahmen zum Schutz der für den Wiedereinbau vorgesehenen Massen sind in die Einzelpreise mit einzukalkulieren. Eine extra Vergütung erfolgt nicht.

4. In der Leistungsbeschreibung 'Rohrgraben - "Aushub und Verfüllung" bedeutet 'profilgerecht', dass im Zuge der Erdarbeiten das für die Herstellung des Rohraufagers erforderliche Profilieren und Verdichten der Grabensohle auszuführen und abgegolten ist.

5. Hinweis : Für den Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen u. Vegetationsflächen gilt DIN 18920. Es ist bei Schachtarbeiten im Wurzelbereich mit der gebotenen Sorgfalt zu arbeiten. Wurzelbehandlungen, vorübergehender Schutz durch Abdeckungen, Vorhänge, Wässern u.ä. gehören zur Leistung und werden nicht extra vergütet.

6. Grabensicherungen im oberen Bereich (entspr. DIN 4124 z.Bsp. Saumbohlen) werden nicht extra vergütet und sind mit den EP für Aushub und Verfüllung abgegolten. Grabenverbau bei Grabentiefen über 1,75 m wird mit der jeweiligen Position 'Grabenaushub und -verfüllung' erwähnt und ist dort einzukalkulieren. Die Art des Verbaus erfolgt nach Wahl des AN.

7. Mineralgemische als Austauschmaterial bei Grabenverfüllungen oder als Tragschichtmaterial eingebracht, werden beim Lösen wie Erdstoff der Bodenklasse 4/5 behandelt, insofern in den einzelnen Pos. des LV nichts anderes ausgewiesen ist.

8. Erschwernisse und Behinderungen im Bereich von Anschlußstellen an das vorhandene Leitungsnetz (sowohl Hauptleitungen wie auch Anschlußleitungen) sind mit Positionen 'Grabenaushub und -verfüllung' abgegolten. Eine extra Vergütung nach den Positionen 'Leitungssicherung' oder eine Berechnung als 'Handschachtung' erfolgen nicht.

9. Anmerkung zu Kabel- u. Leitungssicherung :

Die Positionen 'Sichern von Kabeln und Leitungen' werden als Zulage zu den Rohrgraben- und Verlegearbeiten gewährt. Damit sind alle Erschwernisse und zusätzliche Leistungen für das Aufsuchen, Sichern und den Schutz, sowie ggf. die Instandsetzung des Hindernisses sowie die erforderliche Wiederherstellung der Lage rungs- und Sicherungsbedingungen (wie Sand, Abdeckung, Warnband) abgegolten. Eine zusätzliche Vergütung in 'Handschachtung' erfolgt nicht. Mehrere Kreuzungen auf einer Länge von 1,0 m gelten als eine Kreuzung.

Diese Regelungen gelten sowohl für die Hauptleitung als auch für die Anschlußleitungen.

10. Umrechnungsfaktoren

Für den Materialnachweis werden folgende Umrechnungsfaktoren festgelegt:

			feste Verdichtung	lose Schüttung
1 m3	Frostschutz	=	2,25 t	1,69 t
1 m3	Schotter	=	1,75 t	1,40 t
1 m3	Splitt	=	1,75 t	1,45 t
1 m3	Schroppen	=	1,80 t	1,45 t
1 m3	Sand	=	1,55 t	1,65 t
1 m3	Abraum	=	1,82 t	1,40 t
1 m3	Bauschuttrecycling	=	1,75 t	1,40 t
1 m3	Vorsiebmaterial	=	2,00 t	1,60 t
1 m3	Humus	=	1,50 t	1,20 t
1 cm/m2	Asphaltbeton	=	0,025t/m2	
1 cm/m2	Asphalttragschicht	=	0,025t/m2	

Ende der Standardbeschreibungen